
Fragestellung

1. Was ist ein „technischer Defekt“ i. S. d. Austauschregelung? Insbesondere:
 - Ist ein technischer Defekt erst bei Überschreitung einer bestimmten Schwelle („Mindestminderleistung“) anzunehmen?
 - Ist die unsachgemäße Montage einer PV-Anlage ein „technischer Defekt“ ?
2. Ist das Ersetzen von PV-Anlagen gemäß der Austauschregelung in § 32 Abs. 5 EEG2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG2014
 - der Bundesnetzagentur zu melden und
 - dem zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen? Bejahendenfalls: Ist hierzu ein neues Inbetriebnahmeprotokoll erforderlich?

Stellungnahme

Die aufgeworfene Fragestellung im Rahmen des Hinweisverfahrens 2015/7 hat grundlegende Bedeutung für die Vergütungsermittlung von „Ersatzmodulen“ im Sinne des § 32 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG 2014. Deshalb schlägt der BSW zur Klärung nachfolgende Definition für „technischer Defekt“ vor:

zu 1: Definition „technischer Defekt“

Ein technischer Defekt ist gegeben, wenn eine Komponente, z.B. ein Modul,

- nicht mehr den im Datenblatt spezifizierten elektrischen oder mechanischen Werten entspricht,
- den Kriterien nach EN61730-2 Abs. 4.3 und 4.4 nicht entsprechen würde oder
- vom Hersteller oder einer Behörde als potentiell unsicher benannt wurde.
- einen Mangel aufweist.

Im Falle der Feststellung eines technischen Defekts dürfen so viele Komponenten der gesamten Anlage ersetzt werden (auch mit Komponenten eines anderen Herstellers oder anderer Leistungsklassen), bis die installierte Leistung der gesamten Anlage zu erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Defekten mehrerer gleicher Komponenten von einem Serienfehler ausgegangen werden kann.

Der Nachweis des technischen Defektes ist durch den ausführenden Fachbetrieb, einen Gutachter oder Sachverständigen vorzunehmen, schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem Netzbetreiber vorzulegen. Ebenso ist durch einen Fachbetrieb, einen Gutachter oder einen Sachverständigen schriftlich zu dokumentieren, wenn keine identischen Komponenten mehr verfügbar sind, und auf Verlangen dem Netzbetreiber vorzulegen.

Eine unsachgemäße Montage ist kein technischer Defekt im Sinne dieser Regelung solange kein technischer Defekt des Moduls festgestellt wird.

zu 2: Meldepflichten

Das Ersetzen von PV-Anlagen gemäß der Austauschregelung in § 32 Abs. 5 EEG2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG2014

- muss nicht der Bundesnetzagentur gemeldet werden, da die ursprüngliche Leistung der Anlage nicht erhöht wird,
- muss dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden. Ein neues Inbetriebnahmeprotokoll ist vorzulegen.

Erläuterungen

- Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines technischen Defektes einzelner Module alle Module einer Anlage tauschen zu können, ist praxisseitig wichtig,
 - um bei Serienfehlern eine Sanierung durch eine komplette Umrüstung (auch mit Modulen eines anderen Herstellers) zu ermöglichen, weil davon auszugehen ist, dass über die Laufzeit der Serienfehler zu Defekten bei weiteren Modulen führen wird.
 - um bei dachintegrierten Systemen weiterhin eine einheitliche Optik zu ermöglichen

Beispiele

Nachfolgend werden Beispiele genannt, deren Aufzählung sich allerdings nicht als abschließend darstellt.

- Ein Modul wird auf dem Typenschild mit $P_{max}: 200W \pm 3\%$ beschrieben: Das Modul würde also bei einer gemessenen Leistung unter 194W bei STC-Bedingungen ausgetauscht werden dürfen. Zweckmäßigerweise würde die Toleranz des Messsystems vernachlässigt.
- Aufgrund eines Serienfehlers erreichen nach und nach immer mehr Module einer Anlage nicht mehr ihre spezifizierte Leistung oder weisen einen anderen technischen Defekt auf: Im Rahmen einer Sanierung darf der Betreiber alle Module tauschen.
- Ein Modul hat ein gebrochenes Frontglas: Das Modul darf aufgrund dessen ausgetauscht werden, da es nicht den „Major Visual Defect“ Kriterien der EN61730-2 Abs. 4.3 entspricht.
- Ein Modul hat einen Isolationsfehler: Das Modul darf ausgetauscht werden, da es nicht den Kriterien der EN61730-2 Abs. 4.4 entspricht.
- Die Aluminiumhohlkammerrahmen eines Moduls werden durch gefrorenes Wasser verformt: Das Modul darf ausgetauscht werden, da es nicht mehr den im Datenblatt spezifizierten Abmessungen entspricht.
- Bei einem Modul verfärbt sich die Rückseitenfolie: Das Modul darf nicht ausgetauscht werden, da keines der relevanten Kriterien erfüllt ist.
- Ein Modul weist einen latenten Mangel auf, der längerfristig zu einer verstärkten Leistungsabnahme führen könnte.

Rückfragen richten Sie bitte an Carsten Körnig, GF des BSW-Solar e.V., geschaeftsleitung@bsw-solar.de, Tel. 030 29 777 99 - 51